

Satzung

der

Stiftung für die Hochschule Heilbronn
(Hochschulstiftung)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

§1 Name, Sitz, Rechtsform.....	1
§2 Stiftungszweck.....	1
§3 Stiftungsvermögen.....	2
§4 Stiftungsorgane.....	2
§5 Vorstand.....	3
§6 Verwaltungsrat.....	4
§7 Stiftungsaufsicht.....	5
§8 Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung.....	5
§9 Erlöschen der Stiftung.....	5

- Seite 1 -

Satzung

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Stiftung für die Hochschule Heilbronn
(Hochschulstiftung)
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Heilbronn.

§2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung und Bildung einschließlich der Studentenhilfe insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Hochschule Heilbronn.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die Hochschule Heilbronn zur
 - Unterstützung bei der Entwicklung von Studienangeboten
 - Begleitung der Internationalisierung
 - Unterstützung der Forschung
 - Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung
 - Förderung des nationalen und internationalen Wissenstransfers
 - Förderung besonders fähiger und begabter Studenten der Hochschule Heilbronn bei der Finanzierung von Auslandssemestern
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

- Seite 2 -

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Sie ist eine Förderstiftung im Sinne von §58 Nr.1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs.1 genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.

§3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zur Zeit (31.12.2010)
230.797,99 EURO
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Verwaltungskosten sind aus den Erträgen und Zuwendungen vorab zu decken.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig, wenn sie Wert erhaltend oder Wert steigernd sind.
- (4) Freie oder zweckgebundene Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Die freien Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Stiftungsorgane

Stiftungsorgane sind: a) der Vorstand der Stiftung
b) der Verwaltungsrat der Stiftung

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung soll aus dem jeweiligen Rektor der Hochschule und dem jeweiligen Schatzmeister des Förderkreises der Hochschule Heilbronn e.V. bestehen. Falls eine entsprechende personelle Besetzung des Vorstands nicht möglich ist, bestimmt der Verwaltungsrat die beiden Vorstandsmitglieder.

Die Dauer der Vorstandschaft richtet sich nach den entsprechenden Amtszeiten.

Die Entlassung des Stiftungsvorstands aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Der Verwaltungsrat kann ohne Grundangabe dem Stiftungsvorstand mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Der Stiftungsvorstand hat seinerseits das Recht, sein Amt ohne Grundangabe mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen. Die Kündigungen sind jeweils schriftlich zu erklären. Die Kündigung des Stiftungsvorstands ist dem Verwaltungsratsvorsitzenden gegenüber zu erklären.

- (2) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er arbeitet unentgeltlich, kann jedoch seine Auslagen auf Nachweis erstattet verlangen. Jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Zu wichtigen Rechtsgeschäften bedarf der Stiftungsvorstand der Zustimmung des Verwaltungsrats. Solche wichtige Rechtsgeschäfte sind:
- a) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten,
 - b) die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen sowie die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
 - c) der Abschluss von unentgeltlichen Rechtsgeschäften,
 - d) die Gewährung von Darlehen und Krediten.

Die Zustimmungen des Verwaltungsrats sind lediglich im Innenverhältnis erforderlich. Im Außenverhältnis sind die Rechtsgeschäfte des Stiftungsvorstands rechtswirksam.

§6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 6 Mitgliedern. Verwaltungsrat sind die Mitglieder des Förderkreises der Hochschule Heilbronn e.V., soweit sie nicht Mitglieder des Vorstands sind. Besteht der Vereinsvorstand aus mehr als 8 Mitgliedern, so benennt dieser die Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Amtszeiten gelten entsprechend der Amtszeit im Vereinsvorstand, längstens drei Jahre. Mehrfache Amtszeit ist zulässig. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist jeweils vom Verwaltungsrat zu wählen.
- (2) Der Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Sitzung des Verwaltungsrats einzuberufen. Der Vorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Erteilung von Zustimmungserklärungen nach § 5 Ziffer 3 der Satzung,
 - c) die Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstands,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Aufhebung der Stiftung oder deren Zusammenlegung mit anderen Stiftungen,
 - e) die Beschlussfassung über den Einsatz der Fördermittel.
- (5) Die Tätigkeit des Verwaltungsrats ist ehrenamtlich.
- (6) Verwaltungsratsmitglieder können auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder des Förderkreises der Hochschule Heilbronn e.V. sind, zu Mitgliedern in den Verwaltungsrat bestellen und abberufen.

§7 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

§8 Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

Diese Satzung kann durch Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder des Verwaltungsrats geändert werden. Für Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, für die Aufhebung der Stiftung und für die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ein einstimmiger Beschluss aller Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands erforderlich. Diese Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der Stiftungsbehörde genehmigt worden sind.

Die zu fassenden Beschlüsse müssen den bisherigen Stiftungszweck weitgehend erfüllen.

§9 Erlöschen der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Hochschule Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.